Name, Vorname		Telefonnummer	Telefonnummer	
PLZ,	Ort , Straße, Hausnummer			
Fach Zent Frie	tverwaltung Mühlheim ibereich I traler Bürger-Service densstr. 20 55 Mühlheim am Main			
Ich l	<b>rag auf Eintragung einer Auskun</b> beantrage die Eintragung der Auskunf ehörigen.		n Haushalt lebenden	
	ntragsteller/in:	V	[C.]	
ramı	пеннаше	Vorname	Geburtsdatum	
2. A	ngehörige:   Familienname	Vorname	Geburtsdatum	
1	1 uninciname	Vorname	Gebui isuatuiii	
2	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	
3	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	
3.1 V	on welcher Person oder Situation geht eine Gefa	hr aus? Zu welchen Vorfällen ist es bisher g	ekommen?	
	Geit wann besteht die Gefahr? Was wurde Onnummer sperren lassen? Sind Sie Mitglied ei			
	e fügen Sie eine Kopie Ihres Ausweisde Polizeidienst, Sozialarbeiter etc.) bear			
<b>4. V</b> □ J	<b>Vurde Anzeige erstattet?</b> a (Bitte entsprechende Nachweise b	eifügen) 🗌 Nein		
Ausk	st bekannt, dass die Auskunftssperre nur geg ünfte an Behörden und sonstige öffentliche S ragt wurde, um z.B. berechtigten Forderungen	Stellen. Eine Auskunftssperre kann widerr		
 (Ort,	 Datum)	 (Unte	 rschrift)	

## Bundesmeldegesetz

## Auszug § 51 (Auskunftssperren)

- (1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.
- (2) Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig. Ist die betroffene Person nicht erreichbar, ist in den Fällen, in denen eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen wurde, die veranlassende Stelle anzuhören. Sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.
- (3) Wurde eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft zu unterrichten.
- (4) Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.
- (5) Die Melderegisterauskunft ist ferner nicht zulässig,
  - 1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 des Personenstandgesetzes nicht gestattet werden darf und
  - 2. in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches.